



**Neubekanntmachung der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek der Stadt Sonneberg vom 27.01.2005  
(bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Sonneberg Ausgabe 02/05 vom 24.02.2005)**

Aufgrund des Artikels 2 der 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek der Stadt Sonneberg vom 15. Dezember 2004 (Amtsblatt der Stadt Sonneberg 01/05) wird nachstehend der Wortlaut der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek, wie er sich aus

1. der Satzung über die Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek der Stadt Sonneberg vom 27. Oktober 2003 (Amtsblatt 12/03 vom 17.12.2003)
2. der 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek der Stadt Sonneberg vom 15. Dezember 2004 ergibt, in der vom 1. Januar 2005 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

**Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek**

**§ 1**

**Allgemeines/Aufgaben**

- (1) Die Stadtbibliothek Sonneberg ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Sonneberg.
- (2) Die Benutzung der Stadtbibliothek Sonneberg richtet sich nach dem öffentlichen Recht.
- (3) Die Stadtbibliothek hat die Aufgabe, Bücher und andere Druckerzeugnisse sowie Ton- und Datenträger zu Zwecken der Information, der allgemeinen, schulischen und beruflichen Bildung, zur Unterhaltung und Freizeitgestaltung bereitzustellen.

**§ 2**

**Benutzungsberechtigung**

- (1) Natürliche Personen, Juristische Personen, Personenvereinigungen, Bildungsinstitute und Dienststellen sind im Rahmen dieser Satzung und des geltenden Rechts berechtigt, die Stadtbibliothek zu benutzen.
- (2) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr dürfen die Stadtbibliothek nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer von diesem beauftragten Person nutzen.

**§ 3**

**Anmeldung**

- (1) Die Zulassung zur Benutzung der Stadtbibliothek erfolgt aufgrund einer persönlichen Anmeldung und durch Ausstellung eines Benutzerausweises.
- (2) Der Benutzer meldet sich unter Vorlage eines Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an. Dazu ist die Angabe des Namens, der Anschrift und des Geburtsdatums auf dem Anmeldeformular notwendig. Die Änderung der Wohnanschrift ist den Mitarbeitern der Stadtbibliothek innerhalb von 4 Wochen mitzuteilen.
- (3) Der Benutzer erkennt mit seiner Unterschrift diese Benutzungssatzung an und erklärt sich gleichzeitig damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten zu Zwecken der Ausleihverbuchung gegebenenfalls auch elektronisch gespeichert werden. Die Löschung der Daten erfolgt 1 Jahr nach Einstellung des Falles bzw. nach Beendigung des Benutzungsrechts der Stadtbibliothek.
- (4) Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie über sieben Jahre sind und eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Der Erziehungsberechtigte verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung angefallener Gebühren. Bei Jugendlichen über 16 Jahren kann auf diese Einverständniserklärung verzichtet werden, sofern ein

gültiger Personalausweis oder ein gleichgestelltes Ausweisdokument vorliegt.

- (5) Juristische Personen, Personenvereinigungen, Bildungsinstitute und Dienststellen können die Stadtbibliothek durch von ihnen schriftlich bevollmächtigte natürliche Personen nutzen. Mit der Unterschrift des Bevollmächtigten nach § 3 (3) dieser Satzung gilt die Kenntnisnahme der Satzung auch mit Wirkung für diese Institution als bestätigt.

#### **§ 4 Benutzerausweis**

- (1) Der bei der Anmeldung ausgestellte Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Er gilt nur in Verbindung mit einem Personalausweis oder einem gleichgestellten Ausweisdokument. Mit der Ausstellung des Benutzerausweises sind gleichzeitig die Gebühren gem. § 1 (1) der Gebührensatzung zu entrichten. Die Mitarbeiter der Stadtbibliothek sind berechtigt, sich von dem Benutzer jederzeit den Benutzerausweis in Verbindung mit dem Personalausweis vorlegen zu lassen.
- (2) Der Verlust des Benutzerausweises ist der Stadtbibliothek im eigenen Interesse unverzüglich anzuzeigen. Nach einer Sperrfrist von 4 Wochen kann ein Ersatzausweis ausgestellt werden. Für den Ersatz des verlorenen Ausweises ist eine Verwaltungsgebühr gemäß § 1 (2) der Gebührensatzung zu zahlen.
- (3) Der Benutzerausweis hat Gültigkeit für 1 Jahr vom Datum der Anmeldung an.

#### **§ 5 Ausgabe der Medien**

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien (Bücher, Tonträger, Spiele u. ä.) ausgeliehen. Ausgenommen sind Präsenzbestände (Informationsbestand), die nur in den Bibliotheksräumen benutzt werden dürfen. In besonderen Fällen und bei bestimmten Medien kann die Leihfrist gesondert festgesetzt werden.
- (2) Die Leihfrist beträgt in der Regel:
- |  |          |
|--|----------|
| a) für Bücher  | 4 Wochen |
| b) für Zeitungen/Zeitschriften, Spiele, CDs, Tonbandkassetten, CD-ROMs | 2 Wochen |
| c) für DVDs  | 1 Woche  |
- Bücher können vor Ablauf auf Antrag einmalig verlängert werden, wenn keine Vorbestellungen vorliegen. Auf Verlangen ist dabei das entliehene Buch bzw. die entliehenen Bücher vorzulegen. Für bestimmte Bücher kann die Stadtbibliothek die Verlängerungsmöglichkeit ausschließen. Sind Bücher mehrfach vorbestellt, kann die Stadtbibliothek die Ausleihfrist verkürzen.
- (3) Ausgeliehene Medien können gegen die Entrichtung einer Gebühr gem. § 1 (4) der Gebührensatzung vorbestellt werden. Die Vorbestellung kann auf bestimmte Medien beschränkt werden.
- (4) Die Stadtbibliothek ist berechtigt, die Anzahl der gleichzeitig entlehbaren Medien aus sachdienlichen Gründen zu beschränken und ausgeliehene Medien jederzeit zurückfordern.
- (5) Bei der Überschreitung der Ausleihfrist werden vom Benutzer unabhängig vom Zugang einer Mahnung, Gebühren (Säumnisgebühren) gemäß § 1 (5) der Gebührensatzung erhoben. Werden die entliehenen Medien nicht rechtzeitig zurückgegeben, so wird der Benutzer schriftlich gemahnt, wenn die Ausleihfrist um mehr als eine Woche überzogen ist. Bei Minderjährigen wird diese Mahnung an die Erziehungsberechtigten gerichtet. Die hinsichtlich der Mahnung entstehenden Kosten (Mahngebühren gem. § 1 (6) der Gebührensatzung) sind vom Benutzer zu erstatten. Nach erfolgloser Mahnung hat die Stadtverwaltung Sonneberg das Recht, die Medien abzuholen. Diese Abholung ist gebührenpflichtig gem. § 1 (9.4) der Gebührensatzung.
- (6) Die Benutzer können Kopien von Bibliotheksgut anfertigen, wenn der Zustand der Medien dies erlaubt und die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts beachtet werden. Die Benutzer haften für jede Verletzung des Urheberrechts.
- (7) Die Bibliothek kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

## **§ 6 Pflichten der Benutzer**

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, die Medien und Einrichtungen der Stadtbibliothek Sonneberg sorgfältig zu behandeln und vor Verlust, Beschädigung, Beschmutzung und sonstigen Veränderungen zu bewahren; auch Unterstreichungen und Randbemerkungen gelten als Beschädigung.
- (2) Die Benutzer haben den Zustand der ihnen übergebenen Medien zu prüfen und eventuell vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen. Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für Schäden an Geräten, die durch die Benutzung entliehener Medien entstanden sind.
- (3) Die Benutzer haben den Verlust oder die Beschädigung der von ihnen entliehenen Medien unverzüglich anzuzeigen. Es ist ihnen untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Für jede Beschädigung oder jeden Verlust ist der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter schadenersatzpflichtig. Er haftet für jeden Verlust in Höhe des Neuwertes, für jede Beschädigung in Höhe der Reparaturkosten sowie für die unzulässige Weitergabe an Dritte.
- (5) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

## **§ 7 Ausschluss der Benutzung**

- (1) Die Benutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd durch schriftliche Verfügung des Leiters der Stadtbibliothek Sonneberg von der Benutzung ausgeschlossen werden. Eine Erstattung der Benutzungsgebühr erfolgt in diesen Fällen nicht. Aus dem Benutzungsverhältnis entstandene Verpflichtungen bleiben vom Ausschluss der Benutzung unberührt.
- (2) Die Stadtbibliothek darf von Personen, die an einer nach dem geltenden Bundesseuchengesetz meldepflichtigen übertragbaren Krankheit leiden, nicht benutzt werden.

## **§ 8 Öffnungszeiten**

Die Stadtbibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten. Diese werden durch Aushang bekannt gegeben.

## **§ 9 Hausordnung**

Jeder Benutzer ist der für die Stadtbibliothek erlassenen Hausordnung unterworfen. Die Hausordnung wird von der Bürgermeisterin erlassen. Sie hängt in den Räumen der Stadtbibliothek aus.

## **§ 10 Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Stadtbibliothek werden Gebühren erhoben, die in einer gesonderten Satzung festgelegt werden.

## **§ 11 (Inkrafttreten)**

Sonneberg, 27.01.2005

Stadt Sonneberg

Sibylle Abel  
Bürgermeisterin